

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 89 (1977)

Artikel: Die Grafen von Homberg : genealogische, gütergeschichtliche und politische Aspekte einer süddeutschen Dynastie (11. bis 14. Jahrhundert)
Autor: Schneider, Jürg
Kapitel: Exkurs VI: Stadt und Land
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-73314>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Exkurs VI: Stadt und Land

Die Homberger sind nicht zu den Hochadelsgeschlechtern zu zählen, wie die Froburger, Kiburger und Habsburger, die im 13. Jahrhundert in lebhaftem Wettbewerb der verschiedenen Familien Städte gegründet haben. Daß das Zentrum althombergischer Herrschaft, Frick, von den Grafen nicht zur Stadt ausgebaut wurde, liegt vielleicht daran, daß der letzte Althomberger zu Beginn der Städtegründungswelle starb und dessen Enkel an dem von ihrem Vater Hermann IV. (I.) von Froburg/Neuhomberg zur Stadt erhobenen Liestal und an den rapperswilischen Städten offenbar 'genug' hatten. Frick, der Knotenpunkt und Zollposten an der stark begangenen Bözbergstraße, hätte als Stadt mindestens ebensoviel Zukunft gehabt wie Liestal oder Waldenburg. Das landwirtschaftliche Einzugsgebiet wäre jedenfalls groß genug gewesen, und die Eisenerzgewinnung im hombergischen Wölflinswil wäre zur sicheren Grundlage einer Kleinindustrie geworden, wie sie es dann eben in Laufenburg wurde.

Am 13. April 1288 urkundete Graf Ludwig I. von Homberg und von Rapperswil, daß das unlängst durch Brand zerstörte und verlassene Haus des Klosters St. Urban «in fine inferiori civitatis nostre Liestal sitam», auf sein Ersuchen hin wiederum aufgebaut worden sei. Dafür befreite er dessen Insassen, gleich ob geistlichen oder weltlichen Standes, von Abgaben, Steuern, Wachtdiensten («vigiliis»), Zöllen und anderen Leistungen. Zudem nahm er Abt und Konvent als Mitbürger auf und erwies ihnen weiter die besondere Gunst, daß sie an jedem Ort und in jeder Stadt seiner Herrschaft in seinem Schutze ständen und mit ihrem Eigentum überall durchziehen könnten, ohne Zoll oder andere Abgaben entrichten zu müssen¹. Deutlich geht aus diesem Brief hervor, daß sich der Besitzer eines Hauses, der Bürger also, seinem Stadtherrn gegenüber verpflichtete, gewisse Leistungen zu erbringen, wie Wachtdienst, Wehrpflicht, Instandhaltung des Hauses und das Zahlen von Steuern.

Es ist anzunehmen, daß die Bürger von Liestal unter den Hombergern ein ähnlich vorteilhaftes Stadtrecht besaßen, wie es für Zofingen, die früheste froburgische Gründung bezeugt ist². Die älteste uns bekannte Aufzeichnung des zu Liestal geltenden Rechts fällt freilich erst

1 BL UB 168, vgl. oben, p. 78 f. Zu Liestal vgl. Merz, W., Burgen Sisgau II, p. 189–295.

2 Vgl. RQ AG, Bd. 5, Nr. 32, vgl. auch a. a. O., Nr. 36.

ins Jahr 1411. Ins 13. Jahrhundert zurück gehen aber sicherlich die drei nachfolgenden Satzungen: «Item der schultheis sol ouch hynnanthin jerlichs uf die zyte vor vassenacht, als man gewonlichen zû der heiligen e griffet, besehen, welhe knaben und töchteren zû dem alter sint, daz si billichen wibe und man nemmen sôllen, das er den wibe und man gebe, ieglichem sinen genossen.»³

«Item welhe uß dem ampt und vogtie zû Homburg gen Liestal oder ire gerichte, die gen Liestal gehôrent, gezogen sint oder hynnanthin ziehen werdent, die sôllent ze Liestal stûren und nit gen Homberg. Ze gleicher wise harwiderumbe welhe von Liestal in das ampt und vogtie gen Homburg oder gerichte gezogen sint oder hynnanthin dahin ziehen werdent, sie sôllent ze Homburg stûren und nit gen Liestal, wand erfaren ist, das si zû beden siten also harkomen sint und gegen einander gehalten hand.» Diese Steuerordnung setzt voraus, daß die beiden Herrschaften, das Amt Homberg und die Stadt Liestal ursprünglich in gleichen Händen waren⁴.

Von den guten verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den Grafenhäusern Homberg und Frobürg zeugt die Bestimmung über die Steuerhältnisse zwischen Liestal und Waldenburg, wonach ein Untertan der einen Herrschaft, der sich in der andern niederließ, an beiden Orten zu steuern hatte⁵.

Durch die aus dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts stammenden hombergischen Urkunden fällt erstmals etwas mehr Licht auf die Umgebung der Grafen. Die Zeugenlisten nennen die Namen der Gefolgs- und Dienstleute aus Stadt und Land: die Ritter von Therwil, von Deitingen, von Ratolsdorf, von Rotberg, von Frick, die Freien von Rüßegg, die Ritter von Turne, von Uerikon, von Bechburg, von Krenkingen, von Eptingen, von Werdeggen, die Pfirter, die Ritter von Lunkhofen, von Wagenberg, von Manesse, von Wollerau und von Kloten. Groß war auch die Zahl der herrschaftlichen Beamten: die Schultheiße von Rapperswil und Liestal, die Marschall von Rapperswil und jene von Wartenberg, der Truchseß, der Vogt von [Neu-] Homberg, die Rektoren der Kirchen von Liestal, Wald und Rapperswil, die Ammänner (ministri) von Rappers-

3 1411, 29. Okt., RQ BS, Bd. II (hg. Schnell, J.), Basel 1865, Nr. 604, p. 22–34. Satzung 10.

4 a. a. O., Satzung 13.

5 a. a. O., Satzung 14.

wil, Greifenberg und Greifensee, die Meier von Augst und weitere Dienstleute ohne genannte Funktion⁶.

Ein Hofstaat war entstanden oder zum Teil von den Rapperswilern und den Froburgern übernommen worden. Rapperswil bildete dessen Mittelpunkt. Hier wie in Liestal – das zusammen mit den Wartenburgern und dem späteren Amt [Neu-]Homberg das andere Zentrum bildete – waren es die städtischen Dienstleute, die die Verwaltung besorgten. Die führende Bürgerschicht – es waren noch ausschließlich Ministerialen⁷ – verstand es, sich unentbehrlich zu machen und sich von der dauernd in Geldnot befindlichen Herrschaft nach und nach Recht um Recht zu erwerben. Diese Autonomiebestrebungen der Stadt mußten keineswegs etwa zu Streitigkeiten mit dem Stadtherrn führen. Sie sind vielmehr Ausdruck der neuen, genossenschaftlichen Kraft des Bürgertums und einer 'normalen' Entwicklung, die von der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts an allenthalben zu beobachten ist.

Rapperswil und Liestal standen beide im politischen und wirtschaftlichen Expansionsgebiet zweier 'Großstädte'. Hier war es die reichsfreie Stadt Zürich mit ihrem natürlichen Einzugsgebiet, dem Seebecken, dort die Bischofsstadt Basel, deren machtmäßiger Einflußbereich sich über die beiden Hauensteinpässe und die umliegende Juralandschaft ausdehnte⁸. Angesichts solcher Nachbarn schien es schon geraten, daß die prosperierende Interessengemeinschaft zwischen Stadtherrn und Bürgertum in den hombergischen 'Landstädten' erhalten blieb.

Der Rat und die Bürgerschaft von Rapperswil entfernten sich nicht von den Interessen der Gräfinwitwe Elisabeth, die nach dem überraschenden Tode Ludwigs I. von Homberg wirtschaftlich schwer in Nöten geriet. Von übereilten Autonomiebestrebungen⁹, ja von einer an-

6 Vgl. die Urk. von 1273, 6. Febr. – 1293, 20. Nov. bei Ludwig I., Hermann II. und Werner II. (Nr. 14, 15 und 17 unserer Stammtaf. I). Zu den Namen vgl. die Register in SO UB I und II sowie in ZUB IV bis VI.

7 In Rapperswil war die Mehrzahl der Ministerialenfamilien Doppelministerialen, einerseits waren sie den Grafen von (Homberg-)Rapperswil dienstpflichtig, andererseits auch den Klöstern von Einsiedeln, St. Gallen oder Pfäfers. Vgl. dazu Schnellmann, M., Entstehung und Anfänge der Stadt Rapperswil, Diss. Zürich 1926, p. 96 ff.

8 Vgl. oben, p. 91 ff., wo wir gezeigt haben, wie sich Graf Hermann II. in Liestal dem ständigen Druck von Hochstift und Stadt Basel ausgesetzt sah.

9 Schnellmann, M., a. a. O., p. 127 spricht von einem Zugeständnis der Stadtherrin in ihrer Krise den Ministerialen gegenüber, die durch die Schaffung eines Rates

geblichen Krise kann unseres Erachtens nicht die Rede sein, denn die Stadt hätte dabei mehr verlieren können, als sie hier schrittweise schon gewonnen hatte.

eine «Demokratie der städtischen Aristokratie» zu begründen suchten. Der Rat bestand bereits zu Graf Ludwigs Lebzeit, vgl. oben, p. 90, Anm. 33. 1289 tritt er in einer die Stadtherrin nicht berührenden Sache erstmals selbständig handelnd auf, vgl. oben, p. 84, Anm. 2.